

Erscheint täglich
früh 6^½ Uhr.
Redaktion und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Montags 10—12 Uhr.
Nachmittags — 6 Uhr.
Der 1. April ist ein Sonntag, der 2. April ein Dienstag.

Übernahme der für die nächstfolgende
Nummer bestimmten Abfertige an
Buchdruckerei bis 3 Uhr Nachmittags,
an Tagen und Feiertagen frühestens 7 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Steim, Universitätsstraße 21,
Louis Voigt, Katharinenstraße 18, v.
und bis 7^½ Uhr.

Nr. 94.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Dienstag den 4. April 1882.

76. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Rathaus das Königliche Ministerium des Innern zu den
nächstliegenden, von und unter Beauftragung der Stadtverordneten aufgestellten Bestimmungen, den Zeitpunkt der In-
gebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig bestreitet, keine Genehmigung ertheilt, werden diese Bestimmungen
hiermit nachstehend zur Rücksicht befannt gemacht.

Leipzig, am 27. März 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Richter.

Bestimmungen, den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme von Neu- bauten in der Stadt Leipzig betreftend.

§. 1. Alle zum Gewerbe bestimmten Räume (Schla-
fräume eingeschlossen), welche alle Räume, in denen Personen
sich dauernd aufzuhalten (Werkstätten, Schreibstuben,
Schranken u. dergl.) in neuen Gebäuden oder neuen
Gebäuden, soweit sie nicht unter die Bestimmung im §. 2.
Absatz 1 fallen, dürfen, wenn sie in der Zeit

zwischen dem 1. Januar und 30. Juni
im Mauerwerk und Putz fertig werden, nicht früher als
den 1. Oktober deselben Jahres,

wenn ihre Vollendung in der Zeit
zwischen dem 1. Juli und 30. September
erfolgt, nicht früher als

den 1. April nächstfolgenden Jahres,
und wenn dientlich in den Zeiträumen
zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember
falls, nicht früher als

den 1. Juli nächsten Jahres

in Gebrauch genommen werden.

§. 2. Alle zum Gewerbe zugehörigen Räume, welche mit dem Ver-
kehrsgebäude in unmittelbarer Verbindung stehen, liegen diese
Gebäude keine Ausweitung, welche sind hier die Bestim-
mungen des §. 1 maßgebend.

§. 3. Der Zeitpunkt der Vollendung eines Neubaus
im Mauerwerk und Putz wird am örtlichen Antrage des
Bauenden durch die Polizeideputation an Ort und Stelle
festgestellt.

§. 4. Nach erfolgter Vollendung des Mauerwerks und
des Putzes dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. Sep-
tember vor Ablauf von zwei Monaten und in der Zeit vom
1. Oktober bis 31. März vor Ablauf von vier Monaten
Fenster und Thüren bei Neubauten nicht eingelöst werden.
Es ist jedoch gestattet, durch nicht zu früh ansetzende
Werke den Innernraum des Hauses vor Regen und Schnei
zu schützen.

§. 5. Die aufnahmeweise frühere Ingebrauchnahme eines
Neubaus kann auf Anhören dann gestattet werden, wenn
nach Ausdruck des Staatsbeamten, die Räume genügend
ausgetrocknet sind.

§. 6. Außerbestellungen gegen vorliegende Bestimmungen
sind an den Handelsgericht mit Geldstrafe bis zu 150.—M. oder
verhältnismäßiger Haft zu bestrafen, und außerdem müssen
Räume, welche diesen Bestimmungen entgegen vorzeitig in
Gebrauch genommen worden sind, auf Anordnung des Bau-
polizeideputaten abholzbar wieder hergestellt werden.
Wie die Kosten und für den Durchgang der Verstellung und dasselbe
Unterbringung der Verwaltung den Rath in Leipzig einen er-
wähnenden Aufwand hat, ist der Besitzer des zu frühzeitig
genommenen Grundstücks.

§. 7. Eigentümliche Beschriften finden für alle Bauten
Anwendung, welche nach Verkündigung dieser Beschriften be-
kommen werden.

Leipzig, am 14. November 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

L. S. Dr. Tröndlin.

Die Stadtvorordneten.

L. S. Dr. Schill.

Vorordnete des Stadtrath und des Stadtvorordneten
von Leipzig getroffene Bestimmungen, den Zeitpunkt der
Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betref-
fend, werden anhört bestellt und ist hierüber geheimertheits-
Decret

ausgeführt worden.

Dresden, am 13. März 1882.

Ministerium des Innern.

L. S. v. Rosk. Walowiz.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer Schleuse III. Klasse in der Linden-
straße soll an einem Unternehmer in Accord verhandeln werden.

Die Bedingungen und Zeiträume für diese Arbeiten
liegen unserer Dienst-Beratung, Rathaus, Zimmer Nr. 14
aus und können ebenfalls eingesehen resp. entnommen werden.

Beigleiche Öfferten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

"Schleusenbau in der Gustav Adolf-Straße"

versiehen ebenfalls und zwar bis zum 15. April d. J.

Nachmittags 5 Uhr eingereicht.

Leipzig, am 20. März 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Stadtverordneten.

Die Stadtvorordneten sind verhaftet und mit der Aufschrift:

"Schleusenbau am Markt und in der
Grimmaischen Straße"

versiehen ebenfalls und zwar bis zum 15. April d. J.

Nachmittags 5 Uhr eingereicht.

Leipzig, am 20. März 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Städtische Gewerbeschule.

Die Prüfung der Schüler soll

Donnerstag, den 4. und

Freitag, den 5. April a. c.

Mittwochs von 9—12 Uhr

im Schulhof vorgenommen werden.

So breit ist hierdurch ausreichend eingerichtet.

Leipzig, am 31. März 1882.

Das Lehrer-Gesetz.

Die Schularbeiten sind an genannten Tagen von 12 Uhr

mittags an ausgelegt.

SLUB

Wir führen Wissen.

Wir beabsichtigen in nächster Zeit, kurz nach der Öff-
nungszeit, die Halle'sche Straße neu zu plänen, und er-
geht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke
und bez. an die Auswanderer hierdurch die Anforderung, eine
hobstiftende, den bezeichneten Straßenzug beruhende
Arbeiten an den Gebäu. Gas- und Wasserleitungen und
Belebtheiten umzuführen nach Ablauf der diesjährigen Öff-
nungszeit und jenseitig vor der Neupflasterung auszuführen,
da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßen-
pflasters gleicher Arbeits während eines Zeitraumes von
5 Jahren nach beendeter Neupflasterung bekannt gemacht.

Leipzig, am 27. März 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Richter.

Bestimmungen,

den Zeitpunkt der Ingebrauchnahme von Neu-
bauten in der Stadt Leipzig betreffend.

§. 1. Alle zum Gewerbe bestimmten Räume (Schla-
fräume eingeschlossen), welche alle Räume, in denen Personen
sich dauernd aufzuhalten (Werkstätten, Schreibstuben,
Schranken u. dergl.) in neuen Gebäuden oder neuen
Gebäuden, soweit sie nicht unter die Bestimmung im §. 2.
Absatz 1 fallen, dürfen, wenn sie in der Zeit

zwischen dem 1. Juli und 30. September
im Mauerwerk und Putz fertig werden, nicht früher als
den 1. Oktober deselben Jahres,

wenn ihre Vollendung in der Zeit
zwischen dem 1. Juli und 30. September
erfolgt, nicht früher als

den 1. April nächstfolgenden Jahres,

und wenn dientlich in den Zeiträumen
zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember
falls, nicht früher als

den 1. Juli nächsten Jahres

in Gebrauch genommen werden.

§. 2. Alle zum Gewerbe zugehörigen Räume, welche mit dem Ver-
kehrsgebäude in unmittelbarer Verbindung stehen, liegen diese
Gebäude keine Ausweitung, welche sind hier die Bestim-
mungen des §. 1 maßgebend.

§. 3. Der Zeitpunkt der Vollendung eines Neubaus
im Mauerwerk und Putz wird am örtlichen Antrage des
Bauenden durch die Polizeideputation an Ort und Stelle
festgestellt.

§. 4. Nach erfolgter Vollendung des Mauerwerks und
des Putzes dürfen in der Zeit vom 1. April bis 30. Sep-
tember vor Ablauf von zwei Monaten und in der Zeit vom
1. Oktober bis 31. März vor Ablauf von vier Monaten
Fenster und Thüren bei Neubauten nicht eingelöst werden.
Es ist jedoch gestattet, durch nicht zu früh ansetzende
Werke den Innernraum des Hauses vor Regen und Schnei
zu schützen.

§. 5. Die aufnahmeweise frühere Ingebrauchnahme eines
Neubaus kann auf Anhören dann gestattet werden, wenn
nach Ausdruck des Staatsbeamten, die Räume genügend
ausgetrocknet sind.

§. 6. Außerbestellungen gegen vorliegende Bestimmungen
sind an den Handelsgericht mit Geldstrafe bis zu 150.—M. oder
verhältnismäßiger Haft zu bestrafen, und außerdem müssen
Räume, welche diesen Bestimmungen entgegen vorzeitig in
Gebrauch genommen worden sind, auf Anordnung des Bau-
polizeideputaten abholzbar wieder hergestellt werden.
Wie die Kosten und für den Durchgang der Verstellung und dasselbe
Unterbringung der Verwaltung den Rath in Leipzig einen er-
wähnenden Aufwand hat, ist der Besitzer des zu frühzeitig
genommenen Grundstücks.

§. 7. Eigentümliche Beschriften finden für alle Bauten
Anwendung, welche nach Verkündigung dieser Beschriften be-
kommen werden.

Leipzig, am 14. November 1881.

Der Rath der Stadt Leipzig.

L. S. Dr. Tröndlin.

Die Stadtvorordneten.

L. S. Dr. Schill.

Vorordnete des Stadtrath und des Stadtvorordneten
von Leipzig getroffene Bestimmungen, den Zeitpunkt der
Ingebrauchnahme von Neubauten in der Stadt Leipzig betref-
fend, werden anhört bestellt und ist hierüber geheimertheits-
Decret

ausgeführt worden.

Dresden, am 13. März 1882.

Ministerium des Innern.

L. S. v. Rosk. Walowiz.

Bekanntmachung.

Die Herstellung einer Schleuse III. Klasse in der Linden-
straße soll an einem Unternehmer in Accord verhandeln werden.

Die Bedingungen und Zeiträume für diese Arbeiten
liegen unserer Dienst-Beratung, Rathaus, Zimmer Nr. 14
aus und können ebenfalls eingesehen resp. entnommen werden.

Beigleiche Öfferten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

"Schleusenbau in der Gustav Adolf-Straße"

versiehen ebenfalls und zwar bis zum 15. April d. J.

Nachmittags 5 Uhr eingereicht.

Leipzig, am 20. März 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Stadtverordneten.

Die Stadtvorordneten sind verhaftet und mit der Aufschrift:

"Schleusenbau am Markt und in der
Grimmaischen Straße"

versiehen ebenfalls und zwar bis zum 15. April d. J.

Nachmittags 5 Uhr eingereicht.

Leipzig, am 20. März 1882.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Städtische Gewerbeschule.

Die Prüfung der Schüler soll

Donnerstag, den 4. und

Freitag, den 5. April a. c.

Mittwochs von 9—12 Uhr

im Schulhof vorgenommen werden.

So breit ist hierdurch ausreichend eingerichtet.

Leipzig, am 31. März 1882.

Das Lehrer-Gesetz.

Die Schularbeiten sind an genannten Tagen von 12 Uhr

mittags an ausgelegt.

SLUB

Wir führen Wissen.

Bekanntmachung.

Das Amtshaus steht am 14. und 15. dieses
Monats wegen Reinigung der Vocalitäten geschlossen.
Leipzig, am 1. April 1882.

Das Amtshaus. Gleichzeitig.

Den 17. Mai 1882.

Das Amtshaus Herr C. F. Casperius in Hamburg und dem
Rathausmeister Herr August Wilhelm Koch in Görlitz ge-
heigt, im Amtshaus bei Leipzig an der Hauptstraße und
Schönfelder Weg folgende Grundstücke Nr. 73 des Bauabschnitts
Weitere Nr. Nr. 297 des Bauabschnitts und fol. 16. des Grund-
und Hypothekar-Registers der Stadt, welches Grundstück am
18. Januar 1882 eine Veräußerung der Dienste mit